



KONZEPTION FÜR DIE
RESERVISTEN UND
RESERVISTINNEN
DER BUNDESWEHR



Bundesministerium
der Verteidigung

Dr. Peter Struck

Bundesminister der Verteidigung

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstr. 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)1888-24-8000

FAX +49 (0)1888-24-8004

E-MAIL BMVgFueSI6@BMVg.bund400.de

Gz FÜ S I 6 - 16-39-01

DATUM Berlin, 10. September 2003

Hiermit erlasse ich die

KONZEPTION
für die
Reservisten und Reservistinnen
der Bundeswehr
(KResBw)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
TEIL A Zweck und Grundlagen	6
Kapitel 1 Zweck der Konzeption	6
Kapitel 2 Bedeutung und Rolle der Reservisten und Reservistinnen	6
TEIL B Aufgaben und Kategorisierung der Reservisten und Reservistinnen	8
Kapitel 3 Grundsätze und Ziele	8
Kapitel 4 Internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung	9
Kapitel 5 Unterstützung von Bündnispartnern	9
Kapitel 6 Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger	10
Kapitel 7 Rettung und Evakuierung	10
Kapitel 8 Partnerschaft und Kooperation	11
Kapitel 9 Hilfeleistungen der Bundeswehr	11
Kapitel 10 Kategorisierung	11
TEIL C Personalführung und Ausbildung der Reservisten und Reservistinnen	13
Kapitel 11 Grundsätze für die Bedarfsdeckung und Personalführung	13
Kapitel 12 Grundsätze für die Aus-, Fort- und Weiterbildung	15
Teil D Pflichten der Reservisten und Reservistinnen	17
Kapitel 13 Grundsätze	17
Kapitel 14 Wehrdienstleistungen und Dienstleistungen	18
TEIL E Freiwilliges Engagement für die Bundeswehr	21
Kapitel 15 Möglichkeiten im Rahmen einer Beorderung	21

Kapitel 16	Möglichkeiten bei Hilfeleistungen im Inland, beim Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden sowie bei besonderen Auslandsverwendungen	21
TEIL F	Freiwillige Reservistenarbeit	23
Kapitel 17	Grundsätze und Ziele	23
Kapitel 18	Die freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr	23
Kapitel 19	Die freiwillige Reservistenarbeit des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.	24
TEIL G	Leistungen für die Reservisten und Reservistinnen	26
Kapitel 20	Soziale Absicherung und weitere Leistungen	26
Kapitel 21	Betreuung und Information	27
TEIL H	Schluss- und Übergangsbestimmungen	28
Kapitel 22	Zuständigkeiten	28
Kapitel 23	Folgerungen und Maßnahmen	28
Anlagen		
Anlage 1	Bezugsdokumente und ergänzende Vorschriften	
Anlage 2	Grafische Übersichten	
Anlage 3	Begriffsbestimmungen	
Anlage 4	Vergleich der geltenden und der künftig anzustrebenden gesetzlichen Regelungen	

Vorbemerkungen

Motivierte und qualifizierte Reservisten und Reservistinnen tragen bereits heute mit ihrem freiwilligen Engagement in hohem Maße zur erfolgreichen Auftragsbefüllung der Bundeswehr¹ bei. Dieses Engagement zu erhalten und zu fördern, ist eine der großen Herausforderungen der Zukunft.

Die Wehrpflicht ist ein bestimmender Teil der demokratischen Kultur in Deutschland. Sie ist integraler Bestandteil der Streitkräfte und damit sichtbarer Ausdruck der Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft. In angepasster Form bleibt sie für die Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bundeswehr unabdingbar. Der Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Befähigung zur Rekonstitution sowie die eventuelle Unterstützung bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen begründen auch künftig – neben anderen Gründen – die allgemeine Wehrpflicht.

Verteidigung im Sinne des Grundgesetzes umfasst heute mehr als die herkömmliche Verteidigung an den Landesgrenzen gegen einen konventionellen Angriff; als strukturbestimmende Aufgabe der Bundeswehr entspricht diese nicht mehr den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen. Die nur für diesen Zweck bereitgehaltenen Fähigkeiten werden nicht länger benötigt. Vielmehr entspricht es einer angemessenen Sicherheitsvorsorge, die der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel auf die wahrscheinlicheren Aufgaben im Rahmen der internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der Rettung und Evakuierung sowie zur Unterstützung von Bündnispartnern auszurichten. Der Wiederaufbau der Befähigung zur Landesverteidigung gegen einen Angriff mit konventionellen Streitkräften innerhalb eines überschaubaren längeren Zeitrahmens – Rekonstitution – muss jedoch gewährleistet sein. Diese Neuausrichtung der Bundeswehr bestimmt Organisation, Ausbildung, Verwendung und Verfügbarkeit der Reservisten und Reservistinnen. Ziel ist es, deren Einsatz auch ohne den Rückgriff auf Mobilmachung auf eine sichere Grundlage zu stellen.

Die Verpflichtungen zum Einsatz im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie zur Ableistung des Wehrdienstes als Grundprinzipien bleiben bestehen. Ein modernes Ausbildungsangebot an die Reservisten und Reservistinnen, die vermehrte Nutzung ihrer verwertbaren zivilberuflichen Qualifikationen, die enge Kommunikation – auch mit der Arbeitgeberseite – und eine möglichst individuell abgestimmte Planung ihrer Wehrdienstleistung sind die wesentlichen Schlüssel zum Erfolg.

Die „Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr“ stellt die Leitideen für das Verhältnis der Bundeswehr zu ihren Reservisten und Reservistinnen dar. Sie ist keine Fortschreibung der Konzeption von 1994, sondern verwirklicht einen konzeptionellen Neuansatz:

- Sie fasst geltende gesetzliche Vorschriften für den Dienst von Reservisten und Reservistinnen zusammen.
- Sie zeigt gesetzlichen Änderungsbedarf auf.

¹ Der Begriff "Bundeswehr" steht im Weiteren sowohl für die Gesamtorganisation (Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung) als auch für die Streitkräfte als Teil dieser Organisation.

- Sie macht Vorgaben, die durch die Organisationsbereiche umzusetzen sind.

Die „Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr“ wird nach Inkrafttreten angestrebter Gesetzesänderungen aktualisiert.

TEIL A

Zweck und Grundlagen

Kapitel 1

Zweck der Konzeption

101. Zweck dieser Konzeption ist es, Bedeutung und Aufgaben, Ausbildung, Verwendung von Reservisten und Reservistinnen, ihre gesetzlich festgelegten Pflichten sowie die Prinzipien und Kategorisierung der Reserve zukunftsorientiert darzustellen. Die Konzeption ist Planungsgrundlage für Folgemaßnahmen der Organisationsbereiche. Darüber hinaus dient sie allen Interessierten zur Information.

102. Die vielfältigen Leistungen der Reservisten und Reservistinnen beruhen ganz entscheidend auf dem Verständnis, das die Arbeitgeberseite in Wirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe und öffentlichem Dienst ihrer Tätigkeit entgegenbringt. Deren umfassende und kontinuierliche Information durch Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz von Ausbildung und Einsatz der Reservisten und Reservistinnen. Der Arbeitgeberseite soll vermittelt werden, dass Reservisten und Reservistinnen in einer qualifizierten Verwendung in den Streitkräften im Rahmen von Wehrdienstleistungen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die auch für das Berufsleben Gewinn bringend sind. Andererseits bilden die Qualifikationen ziviler Führungskräfte ein wertvolles, für die Bundeswehr nutzbares Potenzial. Sie sind für die Bundeswehr wichtige Multiplikatoren und sollen deshalb gewonnen werden, selbst als Reservisten und Reservistinnen zu dienen.

Kapitel 2

Bedeutung und Rolle der Reservisten und Reservistinnen

201. Reservisten und Reservistinnen im Sinne dieser Konzeption sind alle früheren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, die aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst herangezogen werden können.

202. Auch Ungediente können sich, soweit sie keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten haben, zu einer freiwilligen Wehrdienstleistung bereit erklären. Sie werden nach wenigstens einem Tag Wehrdienst Reservisten und Reservistinnen.

203. Grundsätzlich ist die Bereitschaft zu freiwilligem Engagement Voraussetzung für eine Beorderung. Der flexible Aufwuchs und die Rekonstitution können erforderlichenfalls auch ohne freiwilliges Engagement sichergestellt werden. Die nachhaltige Förderung der Bereitschaft zu freiwilligem Engagement ist erklärtes Anliegen der Bundeswehr.

204. Reservisten und Reservistinnen werden bei Einsätzen der Bundeswehr im In- und Ausland zwingend benötigt, ihre umfangreiche Beteiligung ist sichtbarer Ausdruck ihrer besonderen Bedeutung für die Bundeswehr. In vielen Fällen werden besonders die zivilberuflichen Qualifikationen der Reservisten und Reservistinnen zur Erfüllung der für sie vorgesehenen Aufgaben benötigt. Darüber hinaus ist bei Einsätzen im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland und zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden oft eine kurzfristige Verfügbarkeit notwendig.

205. Reservisten und Reservistinnen identifizieren sich mit dem Leitbild von der Staatsbürgerin und vom Staatsbürger in Uniform in der Demokratie, wenden die Grundsätze der Inneren Führung situationsgerecht an und stehen zur Tradition der Bundeswehr als Armee in der Demokratie. Sie setzen sich darüber hinaus für die sicherheitspolitischen Belange unseres Landes – oft über ihre persönlichen Verpflichtungen hinaus – ein.

206. Als Kommandeure und Einheitsführer beordnete Reservisten und Reservistinnen haben in Ausübung ihrer Funktion eine besondere Verantwortung übernommen. Ihre vornehmste Pflicht ist die Herstellung und der Erhalt der Einsatzbereitschaft ihrer Truppenteile.

207. Reservisten und Reservistinnen sind Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Teil der Gesellschaft. Sie tragen zur Erhaltung der Wehrmotivation bei und vertiefen das Bewusstsein für sicherheitspolitische Zusammenhänge. Daher benötigt die Bundeswehr Reservisten und Reservistinnen, die sich unabhängig von Beorderung und Wehrdienstleistung hierfür engagieren.

TEIL B

Aufgaben und Kategorisierung der Reservisten und Reservistinnen

Kapitel 3

Grundsätze und Ziele

301. Der Auftrag der Bundeswehr ist eingebettet in die gesamtstaatliche Vorsorgepflicht für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, unseres Landes und unseres Wertesystems sowie für die Wahrung unserer Interessen im europäischen und transatlantischen Zusammenhang. Die Bundeswehr als Instrument einer umfassend angelegten, vorausschauenden Sicherheits- und Verteidigungspolitik sichert die außenpolitische Handlungsfähigkeit, leistet einen Beitrag zur Stabilität im europäischen und globalen Rahmen, fördert multinationale Zusammenarbeit und Integration, gewährleistet die nationale Sicherheit und Verteidigung und trägt zur Verteidigung der Verbündeten bei.

302. Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich ab aus dem ihr gegebenen verfassungsrechtlichen Auftrag und den Zielen deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Künftige Einsätze lassen sich wegen des umfassenden Ansatzes zeitgemäßer Sicherheits- und Verteidigungspolitik und ihrer Erfordernisse weder hinsichtlich ihrer Intensität noch geografisch eingrenzen. Der politische Zweck bestimmt Ziel, Ort, Dauer und Art eines Einsatzes. Die Notwendigkeit für eine Teilnahme der Bundeswehr an multinationalen Operationen kann sich weltweit und mit geringem zeitlichen Vorlauf ergeben und das gesamte Einsatzspektrum bis hin zu Operationen mit hoher Intensität umfassen.

303. Eine Gefährdung deutschen Territoriums durch konventionelle Streitkräfte gibt es derzeit und auf absehbare Zeit nicht. Derzeit unwahrscheinliche, aber nicht auszuschließende bedrohliche Entwicklungen der sicherheitspolitischen Lage werden sich langfristig absehen lassen und erlauben daher einen lageangepassten Wiederaufbau militärischer Fähigkeiten im Rahmen einer Rekonstitution.

304. Die Aufträge der Bundeswehr im Frieden sind aus der im Frieden ausgeplanten Streitkräftestruktur zu leisten. Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte können hierfür auch teil- und nichtaktive Truppenteile² vorgesehen werden. Die Verfügbarkeit der für diese Truppenteile benötigten Reservisten und Reservistinnen ist so weit wie möglich durch freiwillige Beorderung sicherzustellen. Zur zwingend erforderlichen Präsenzerhöhung kann auch der verpflichtende Einsatz im Rahmen des flexiblen Aufwuchses erforderlich werden. Mobilmachungsabhängige Maßnahmen sind planerisch nicht vorzusehen.

305. Die Landesverteidigung im Rahmen des Bündnisses im Spannungs- oder Verteidigungsfall kann den Einsatz von Kräften über den im Frieden ausgeplanten Umfang hinaus erfordern. Art und Umfang dieser Kräfte sind lagebezogen und zeitgerecht zu definieren, ein entsprechender Aufwuchs der Streitkräfte ist durch die Befähigung zur Rekonstitution sicherzustellen. Planerische Vorbereitungen der Organisationsbereiche für diesen Fall sind auf einander abzustimmen. Das wesentliche Mittel der Rekonstitution ist die Mobilmachung auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und der Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen.

306. Das Potenzial der Reservisten und Reservistinnen ist konsequent zur Ergänzung der Fähigkeiten der aktiven Truppe zu nutzen. Damit tragen sie auch zur Reduzierung der

² Über eine Ausplanung und strukturelle Ausformung wird gesondert entschieden.

Einsatzbelastung der Truppe bei. Sie werden im Regelfall im Rahmen der Truppenteile eingesetzt, in denen sie beordert sind. Ihre Verwendungen reichen dabei vom Einsatz einzelner Reservisten und Reservistinnen bis zum Einsatz geschlossener Truppenteile.

Kapitel 4

Internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

401. Internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfs gegen den internationalen Terrorismus – sind für deutsche Streitkräfte auf absehbare Zeit die wahrscheinlicheren Aufgaben und beanspruchen die Bundeswehr in besonderem Maße. Diese Aufgaben prägen maßgeblich die Fähigkeiten, das Führungssystem und die Ausrüstung der Bundeswehr.

402. Einsätze der Bundeswehr zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung können – je nach Mandat – ein breites Spektrum an Aufgaben umfassen, welches von zum Selbstschutz bewaffneten Beobachtermissionen bis hin zu friedens erzwingenden Kampfeinsätzen reicht. Entsprechend vielseitig muss auch die Ausbildung von Reservisten und Reservistinnen angelegt werden, die in solchen Einsätzen Verwendung finden sollen. Die Komplexität solcher Aufgaben, deren Dauer sowie die regelmäßige Durchführung mit Verbündeten und Partnern erfordert in Verbindung mit dem hohen Bedarf an speziellen Qualifikationen ein umfangreiches Engagement freiwillig beordeter Reservisten und Reservistinnen.

Kapitel 5

Unterstützung von Bündnispartnern

501. Unterstützung von Bündnispartnern umfasst die Wahrung der Integrität des Staatsgebiets einschließlich der Hoheitsgewässer und des Luftraumes sowie der politischen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Verbündeten. Dazu gehört die Unterstützung im Kampf gegen den Terror sowie der Schutz der Bevölkerung und lebenswichtiger Infrastruktur.

502. Bei Angriffen auf Bündnispartner und bei Krisen und Konflikten, die zu einer konkreten Bedrohung von Bündnispartnern eskalieren können, gilt die Beistandsverpflichtung Deutschlands. Sie gilt auch für die Unterstützung von Bündnispartnern im Falle der Abwehr gegen

asymmetrische³, vor allem terroristische Angriffe. Die Beistandsverpflichtung kann den Einsatz aller Einsatzkräfte der im Frieden ausgeplanten Streitkräftestruktur – ohne Mobilmachung – einschließlich des Einsatzes von Reservisten und Reservistinnen, die sich hierzu freiwillig bereit erklärt haben, erfordern.

503. Ein existenzbedrohender Angriff auf das Bündnis als Ganzes würde die komplexesten Anforderungen an den Staat und seine Streitkräfte stellen und eine grundlegende Umkehr der

³ Asymmetrische Angriffe werden durchgeführt unter Einsatz von unerwarteten Kräften und Mitteln mit verhältnismäßig geringem Aufwand (z.B. Selbstmordkommandos, Sprengkörper, zivile Kraft- und Luftfahrzeuge und Flugkörper) gegen zivile und militärische Einrichtungen, um einen überproportional hohen Wirkungsgrad zu erzielen.

politischen Entwicklungen der vergangenen Jahre oder die Entstehung völlig neuer politischer Konstellationen voraussetzen. Er ist unwahrscheinlich.

Kapitel 6

Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger

601. Die Landesverteidigung im Rahmen des Bündnisses bleibt Aufgabe der Bundeswehr als Ausdruck staatlicher Souveränität und gemeinsamer Sicherheitsvorsorge gegen derzeit zwar unwahrscheinliche, aber für die Zukunft nicht grundsätzlich auszuschließende bedrohliche Entwicklungen der sicherheitspolitischen Lage. Sie kann den Einsatz deutlich umfangreicherer eigener Streitkräfte erfordern. Angesichts der sicherheitspolitischen und strategischen Lage können die hierfür erforderlichen zusätzlichen Kräfte zeitgerecht wieder aufgestellt werden. Der dann erforderliche Aufwuchs wird u.a. durch die Ausschöpfung des Reservistenpotenzials der Bundeswehr sichergestellt.

602. Zum Schutz der Bevölkerung und der lebenswichtigen Infrastruktur des Landes vor terroristischen und asymmetrischen Bedrohungen wird die Bundeswehr Kräfte und Mittel entsprechend dem Risiko bereithalten. Auch wenn dies vorrangig eine Aufgabe für Kräfte der inneren Sicherheit ist, werden die Streitkräfte im Rahmen der geltenden Gesetze immer dann zur Verfügung stehen, wenn nur sie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen oder wenn der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie kritischer Infrastruktur nur durch die Bundeswehr gewährleistet werden kann. Reservisten kommen dabei in ihrer klassischen Rolle, dem Schutz ihres Landes und ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zum Einsatz. Diese Aufgaben werden unter Beachtung grundgesetzlicher Regelungen durchgeführt und können den Einsatz von Reservisten und Reservistinnen in größerem Umfang bereits im Frieden erfordern. Dafür kommen gut ausgebildete und unverzüglich verfügbare Reservisten und Reservistinnen in Frage, die sich für diese Einsätze freiwillig verpflichtet haben⁴.

603. Die Überwachung des deutschen Luft- und Seeraums sowie die Wahrnehmung luft- und seehoheitlicher Aufgaben in ressortübergreifender Zusammenarbeit sind ständige Aufgaben. Die Unterstützung für Streitkräfte von Verbündeten und Partnern in Deutschland verlangt keine zusätzlichen eigenen Fähigkeiten, sondern wird mit den vorgehaltenen Fähigkeiten⁵ der Bundeswehr und unter Rückgriff auf zivile Mittel erfüllt. Auch für diese Aufgaben kommen speziell ausgebildete, beorderte Reservisten und Reservistinnen in Frage.

Kapitel 7

Rettung und Evakuierung

701. Rettung und Evakuierung werden grundsätzlich in nationaler Verantwortung durchgeführt, eine Beteiligung von Verbündeten und Partnern ist jedoch möglich. Diese Aufgabe unterliegt keinen geografischen Einschränkungen und setzt die besonders schnelle Verfügbarkeit von Spezialkräften voraus.

⁴ Hierzu soll im WPfIG und im SG eine entsprechende Änderung auf der Basis freiwilliger Verpflichtung vorgenommen werden.

⁵ Das neue Fähigkeitsprofil der Bundeswehr wird durch die Gesamtheit der sechs miteinander verzahnten Fähigkeitskategorien „Führungsfähigkeit“, „Nachrichtengewinnung und Aufklärung“, „Mobilität“, „Wirksamkeit im Einsatz“, „Unterstützung und Durchhaltefähigkeit“ sowie „Überlebensfähigkeit“ bestimmt.

702. Für diese Aufgaben werden Reservisten und Reservistinnen nur eingesetzt, sofern sie dafür speziell ausgebildet sind, in Übung gehalten werden und rasch verfügbar sind. Ehemalige Angehörige der Spezialkräfte und spezialisierten Kräfte sind besonders eng zu betreuen und von den Personal bearbeitenden Stellen gesondert zu erfassen.

Kapitel 8

Partnerschaft und Kooperation

801. Partnerschaft und Kooperation als militärische Daueraufgaben unterstützen politische Maßnahmen zur Vorbeugung und Nachsorge von Krisen und Konflikten und fördern Stabilität durch Vertrauensbildung. Sie schaffen die Voraussetzung für transparentes gemeinsames Handeln und umfassen auch die gleichberechtigte Teilnahme an multinationalen Aktivitäten und Übungen. Dies schließt Maßnahmen zur Rüstungskontrolle ein.

802. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tragen Reservisten und Reservistinnen in unterschiedlichster Form und mit unterschiedlichsten Qualifikationen bei. Hierfür kommen insbesondere Reservisten und Reservistinnen mit fremdsprachlicher Qualifikation und internationaler Erfahrung in Betracht.

Kapitel 9

Hilfeleistungen der Bundeswehr

901. Hilfeleistungen der Bundeswehr werden bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen subsidiär bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im Inland sowie zur Unterstützung humanitärer Hilfsaktionen und zur Katastrophenhilfe im Ausland erbracht. Sie werden im In- und Ausland unter Abstützung auf vorhandene Kräfte, Mittel und Einrichtungen gewährt. Als Beitrag zum Wiederaufbau der gesellschaftlichen Ordnung und der Infrastruktur in Krisengebieten können sie als eigenständige Operation durchgeführt werden. Die Verfahren zur Durchführung derartiger Operationen sind im engen Zusammenwirken mit anderen staatlichen Institutionen und zivilen Hilfsorganisationen weiterzuentwickeln.

902. Hilfeleistungen im Inland⁶ können den Einsatz von Reservisten und Reservistinnen in größerem Umfang erfordern. Dafür kommen gut ausgebildete und unverzüglich verfügbare Reservisten und Reservistinnen in Frage, die sich für diese Einsätze freiwillig verpflichtet haben⁷.

Kapitel 10

Kategorisierung

1001. Reservisten und Reservistinnen werden entsprechend ihrer Ausbildung und Verfügbarkeit im gesamten Aufgabenspektrum der Bundeswehr eingesetzt.

⁶ i. S. d. Art 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG

⁷ Hierzu sollen im WPfIG und im SG entsprechende Änderungen auf der Basis freiwilliger Verpflichtung vorgenommen werden.

1002. Besondere Bedeutung im Frieden kommt dabei Reservisten und Reservistinnen mit Spezialkenntnissen für besondere Auslandsverwendungen sowie besonders ausgebildeten und unverzüglich verfügbaren Reservisten und Reservistinnen, die für Hilfeleistungen im Inland sowie zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden eingesetzt werden können, zu. Auch der qualifizierte Ausgleich der durch Einsätze entstehenden Vakanzen in aktiven Truppenteilen im Inland stellt einen wertvollen Beitrag zur Auftrags Erfüllung dar. Darüber hinaus können erfahrene Reservisten und Reservistinnen bei der Vermittlung von fachspezifischen Lehr- und Weiterbildungsinhalten als Lehrkräfte und Ausbilder gezielt herangezogen werden. Zur Deckung des erhöhten Bedarfs an Reservisten und Reservistinnen mit speziellen zivil-beruflichen Qualifikationen, über die die Streitkräfte strukturell nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügen, kann auch auf Gediente ohne entsprechende Führerausbildung und Ungediente zurück gegriffen werden.

1003. Die Befähigung zur Rekonstitution kann weiterhin Beorderung und Wehrdienstleistung von Reservisten und Reservistinnen ohne deren Zustimmung bereits im Frieden für den Erhalt unverzichtbarer Fähigkeiten erfordern. Als Voraussetzung hierfür ist die grundsätzliche Verfügbarkeit eines in den militärischen Grundfertigkeiten solide ausgebildeten und quantitativ ausreichenden Potenzials an geeigneten Reservisten und Reservistinnen, deren Einsatzbereitschaft im Bedarfsfall wieder hergestellt werden kann, von entscheidender Bedeutung. Verstärkungs- und Personalreserve stellen den Nukleus für die Rekonstitution dar.

1004. Reservisten und Reservistinnen werden folgenden Verwendungskategorien zugeordnet:

- **Verstärkungsreserve**
Gesamtheit aller auf strukturelbundenen Dienstposten für Reservisten und Reservistinnen⁸ Beorderter. Bei der Beorderung ist Freiwilligen der Vorzug zu geben. Sie werden zur Herstellung der Einsatzbereitschaft von Truppenteilen und Dienststellen im Frieden sowie zur Erhaltung unverzichtbarer Fähigkeiten für die Rekonstitution benötigt. Die Verstärkungsreserve kann auch Spezialisten und Spezialistinnen enthalten.
- **Personalreserve**
Gesamtheit aller auf nicht strukturelbundenen Dienstposten für Reservisten und Reservistinnen⁹ Beorderter. Für die Beorderung kommen ausschließlich Freiwillige in Frage. Die Personalreserve ist eine planerische Vorsorge zur Kompensation von fehlendem Personal oder der Deckung temporär erhöhten Bedarfs zur Steigerung der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit von Truppenteilen und Dienststellen, denen hierfür Reservisten und Reservistinnen zugeordnet werden. Sie trägt darüber hinaus zur Erhaltung der unverzichtbaren Fähigkeit zur Rekonstitution bei. Die Personalreserve besteht aus Offizieren, Unteroffizieren sowie den Anwärtern und Anwärterinnen dieser Laufbahnen sowie im erforderlichen Umfang aus Mannschaften. Spezialisten und Spezialistinnen sind vorrangig in der Personalreserve zu beordern.
- **Allgemeine Reserve**
Gesamtheit der im Frieden nicht beordneten Reservisten und Reservistinnen, die für den Fall des Aufwuchses der Streitkräfte zur Landesverteidigung für eine Einberufung zur Verfügung stehen.

⁸ siehe Anlage 2/4

TEIL C

Personalführung und Ausbildung der Reservisten und Reservistinnen

Kapitel 11

Grundsätze für die Bedarfsdeckung und Personalführung

1101. Die Bundeswehr benötigt ein qualitativ hochwertiges Potenzial motivierter und verfügbarer Reservisten und Reservistinnen für die durch diese zu besetzenden Dienstposten. Die regelmäßige Regeneration dieses Potenzials wird im Wesentlichen durch die Wehrpflicht und die Dienstleistungspflicht sichergestellt. Dienstposten in der Personalreserve sind ausschließlich durch freiwillig engagierte Reservisten und Reservistinnen zu besetzen. In der Verstärkungsreserve ist bei gleicher Qualifikation einer freiwilligen Beorderung der Vorzug zu geben. Die Besetzung der Dienstposten soll durch zeitnahe Beorderung nach der Entlassung erfolgen.

1102. Eine zeitgemäße und individuell abgestimmte Personalführung wirkt sich unmittelbar auf die Bereitschaft der Reservisten und Reservistinnen zur Wehrdienstleistung aus. Diese wird insbesondere durch langfristige Planung, Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Belange, ein modernes Ausbildungsangebot, attraktive Aufstiegsmöglichkeiten und rechtzeitige Information gefördert. Die Nutzung moderner Medien für eine schnelle, unbürokratische und kontinuierliche Kommunikation mit den Reservisten und Reservistinnen leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und ist zu forcieren. Darüber hinaus trägt diese zur Gewährleistung einer möglichst hohen Aktualität des verfügbaren Datenbestands bei.

1103. Eine Beorderung erfolgt bedarfsgerecht ausschließlich auf nach ATN/ATB und Dienstgrad ausgewiesenen Dienstposten, die durch die Organisationsbereiche für Reservisten und Reservistinnen ausgeplant werden. Der frühzeitigen Identifizierung des Bedarfs, insbesondere an Reservisten und Reservistinnen mit Spezialkenntnissen, kommt dabei erhöhte Bedeutung zu. Dieser ist den für die Bedarfsdeckung zuständigen Wehrrersatzbehörden frühzeitig zu übermitteln. Lässt sich der Bedarf an freiwillig beordneten Reservisten und Reservistinnen nicht vollständig decken, sind Anreize zu schaffen.

1104. Die Personalführung der Reservisten und Reservistinnen wird im Bundesministerium der Verteidigung, von den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung mit festgelegten Zuständigkeiten wahrgenommen. Die für die Bedarfsdeckung zuständigen Kreiswehrrersatzämter arbeiten bei der Ein-, Um- und Ausplanung sowie der Einberufung zum Wehrdienst eng mit den bedarfstragenden Truppenteilen und Dienststellen sowie mit den Personal bearbeitenden Dienststellen zusammen. Die Personal bearbeitenden Stellen sind für die personelle Einsatzbereitschaft in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Die individuelle Verwendungsplanung der Reservisten und Reservistinnen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der für die aktiven Soldaten und Soldatinnen.

1105. Die vorgesehene Verwendung wird mit dem Soldaten und der Soldatin vor der Beendigung der aktiven Dienstzeit im Rahmen der von den Kreiswehrrersatzämtern in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren sowie Dienststellenleitern durchzuführenden Informations- und Beorderungsgespräche erörtert und festgelegt. Führungserfahrung und Kenntnisse ausscheidender Soldaten und Soldatinnen auf Zeit, bei Bedarf auch ausscheidender

⁹ siehe Anlage 2/4

Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, sind – wo immer möglich – durch die Beorderung zu nutzen.

1106. Reservisten und Reservistinnen, die als Führungs- und Funktionspersonal beordert werden sollen, werden nach gleichen Kriterien ausgewählt wie die aktiven Soldaten und Soldatinnen und in sorgfältig abgestimmten Einzel- und Truppenwehrrübungen gezielt gefördert. Eine entsprechende Beorderung soll erst nach der Absolvierung vergleichbarer Ausbildungsabschnitte erfolgen. Dies gilt in besonderem Maße für Kommandeure und Einheitsführer nichtaktiver Truppenteile sowie für in der Personalreserve beordnete Reservisten und Reservistinnen, die zur Wahrnehmung entsprechender Aufgaben vorgesehen sind.

1107. Reservisten und Reservistinnen in Kommandeur- und Einheitsführerverwendungen sollen in allen wesentlichen Angelegenheiten, die ihre Truppenteile betreffen, mitwirken. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Personalführung, der Gestaltung von Wehrdienstleistungen und Ausbildungsvorhaben sowie zur Pflege der Tradition der Bundeswehr. Darüber hinaus unterstützen sie die Bundeswehr bei der Gewinnung von Reservisten und Reservistinnen für Hilfeleistungen im Inland, dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden sowie für besondere Auslandsverwendungen. Zu ihren weiteren wichtigen Aufgaben gehören eine enge Verbindung zu den Reservisten und Reservistinnen ihres Verantwortungsbereiches sowie die Mitwirkung bei der Nutzung zugewiesener Wehrrübungsmöglichkeiten und Haushaltsmittel.

1108. Förderung und Beförderung von Reservisten und Reservistinnen richten sich nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung sowie nach dem Bedarf der Streitkräfte für eine funktions-, dienstgrad- und altersgerechte Stellenbesetzung. Eine Beförderung setzt die Beorderung auf einen höherwertigen Dienstposten voraus. Für Reservisten und Reservistinnen, die für eine Beorderung im Frieden nicht zur Verfügung stehen¹⁰, an deren Förderung die Streitkräfte im Einzelfall dennoch ein begründetes dienstliches Interesse haben, wird durch eine „friedensmäßige Zuordnung“ in Absprache mit den betroffenen Truppenteilen und durch das Festsetzen von Qualifikationsvorgaben eine Beförderung ermöglicht.

1109. Zivilberufliche Qualifikation und Berufserfahrung werden verstärkt berücksichtigt. Voraussetzung hierfür sind eine regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils der Reservisten und Reservistinnen und ein individuell angepasstes Angebot zum Wechsel in eine höherwertige Laufbahn. Kriterien für eine militärische Ausbildung in Verbindung mit der Nutzung zivilberuflicher Kenntnisse als Grundlage einer Beorderung werden durch die Organisationsbereiche festgelegt.

1110. Zur Bedarfsdeckung im Sanitätsdienst soll nach Erwerb einer Approbation oder einer besonderen Qualifizierung im sanitätsdienstlichen Aufgabenbereich ein Laufbahnwechsel in den Sanitätsdienst durch die Personal bearbeitenden Stellen durchgeführt werden.

1111. Zur Gewinnung von Führungskräften aus dem zivilen Bereich als Multiplikatoren für die Bundeswehr und zur Nutzung der zivilberuflichen Qualifikationen Ungedienter in speziellen Verwendungen werden Informationsseminare oder -wehrrübungen angeboten. Bei einer später erfolgreichen Auswahl für einen militärischen Werdegang kommen vorrangig Dienstposten in der Personalreserve in Frage.

¹⁰ z.B. Mitglieder des Deutschen Bundestages

Kapitel 12

Grundsätze für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1201. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservisten und Reservistinnen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Ausbildung der aktiven Soldaten und Soldatinnen. Die Ausbildung ist auf die Anforderungen des Beordnungsdienstpostens auszurichten. Sie soll zugleich die Bereitschaft und Fähigkeit, als Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Teil der Gesellschaft zu wirken, fördern. Die Vorbereitung der Krisenausbildung für den Fall einer Rekonstitution kann lagebezogen notwendig werden. Die entsprechende grundsätzliche Befähigung von Reservisten und Reservistinnen als Führungs- und Funktionspersonal ist sicherzustellen.

1202. Reservisten und Reservistinnen finden ihre militärische Heimat in den Truppenteilen und Dienststellen, in denen sie beordert sind. Dort werden sie ausgebildet, betreut, gefördert und informiert. Ziel muss die Schaffung eines festen inneren Zusammenhalts sein, der den Belastungen des Einsatzes gewachsen ist.

1203. Für alle im Zuge einer Rekonstitution aufzustellenden Truppenteile ist eine längere intensive Phase der Krisenausbildung zur Herstellung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich. Für teil- und nichtaktive Truppenteile der Streitkräftestruktur ist sie in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstand regelmäßig notwendig. Die Krisenausbildung wird in der militärisch nutzbaren Vorbereitungszeit durchgeführt.

1204. Für Mannschaften findet nach dem aktiven Wehrdienst eine militärische Ausbildung grundsätzlich nur im Rahmen der Beordnung statt. Nur für Aufgaben, bei denen aus strukturellen Gründen ein Personalmangel besteht, müssen, unter Berücksichtigung der zivilberuflichen Qualifikation, ggf. geeignete Reservisten und Reservistinnen ergänzend ausgebildet werden.

1205. Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung zum Reserveunteroffizier wird besonders gefördert. Die Ausbildung zum Reserveoffizier soll dieser Regelung angeglichen werden¹¹.

1206. Für Führungsverwendungen nehmen Reserveoffiziere an den dafür vorgesehenen Fortbildungslehrgängen der Streitkräfte teil. Für Stabsoffizierverwendungen ausgewählte Reserveoffiziere nehmen an verwendungsbezogenen Fortbildungslehrgängen dieser Ebene, auch im integrierten Bereich, teil.

1207. Die Bereitschaft von Reservisten und Reservistinnen, sich selbstständig fortzubilden und zu qualifizieren, wird gefördert. Dazu werden moderne Ausbildungsmittel, -hilfsmittel und -verfahren wie Simulatoren, Computer-unterstützte Ausbildungsprogramme, interaktive Computer-unterstützte audiovisuelle Ausbildungsmittel und Fernausbildung weiter entwickelt und auch für das Selbststudium verfügbar gemacht.

1208. Reservisten und Reservistinnen sind für Wehrdienstleistungen nur für begrenzte Zeit aus ihrer beruflichen Tätigkeit abkömmlich. Deshalb werden nur die Ausbildungsinhalte vermittelt, die für die vorgesehene Verwendung benötigt werden. Aufeinander aufbauende Lehrgänge

¹¹ Derzeit ist im Wehrsoldgesetz nur ein Reserveunteroffizierzuschlag vorgesehen.

werden im Sinne eines Modulsystems flexibel konzipiert. Der Bedarf an Lehrgängen, Unterbringung, Ausbildungsvorhaben und Ausbildungsmitteln für Reservisten und Reservistinnen wird bei der Kapazitätsplanung von Schulen und Ausbildungseinrichtungen der militärischen Organisationsbereiche berücksichtigt. Zur Gewährleistung von Integration und einem einheitlichen Ausbildungsstand sollen Lehrgänge möglichst gemeinsam mit den aktiven Soldaten und Soldatinnen stattfinden.

1209. Für Einsätze im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland sowie für den Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden vorgesehene Reservisten und Reservistinnen sind durch einen speziellen Wehrübungsrythmus mit angemessener Übungshäufigkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen zivilen Dienststellen auszubilden und in Übung zu halten¹².

¹² Nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen.

Teil D

Pflichten der Reservisten und Reservistinnen

Kapitel 13

Grundsätze

1301. Die Pflichten der Reservisten und Reservistinnen im Sinne dieser Konzeption ergeben sich aus dem Wehrpflichtgesetz und dem Soldatengesetz. Unterschieden wird zwischen Wehrdienstleistungen Wehrpflichtiger und Dienstleistungen nicht oder nicht mehr Wehrpflichtiger. Während eines Wehrdienstes gelten für Reservisten und Reservistinnen alle Rechte und Pflichten des Soldatengesetzes.

1302. Die Wehrpflicht endet im Frieden für Offiziere und für Unteroffiziere mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60., für Mannschaften mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden. Mit Blick auf das Aufleben der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie bei der Vollausbildung in einer Krise soll künftig für alle Laufbahngruppen bei Bedarf eine Beorderung bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, möglich sein. Daher soll für diese Fälle die Wehrpflicht künftig für alle Laufbahngruppen mit Ablauf des Jahres enden, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden¹³.

1303. Wehrpflichtige Reservisten unterliegen der Wehrüberwachung: Sie endet im Frieden mit Ablauf des Jahres, in dem Offiziere das 60., Unteroffiziere das 45. und Mannschaften das 32. Lebensjahr vollenden; im Falle einer weitergehenden Beorderung mit deren Widerruf, spätestens mit dem Ende der Wehrpflicht. Die sich aus der Wehrüberwachung ergebenden Pflichten¹⁴ sollen auch auf nicht wehrpflichtige frühere Soldaten und Soldatinnen angewandt werden¹⁵.

1304. Frühere Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zum Wehrdienst oder zu Dienstleistungen herangezogen werden. Frühere Berufssoldatinnen, die auf eigenen Antrag entlassen worden sind und frühere Soldatinnen auf Zeit sowie Frauen, die nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit gestanden haben und denen nach einer befristeten freiwilligen Verwendung ein Dienstgrad auf Dauer verliehen wurde, können bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Für frühere Soldatinnen auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad endet die Dienstleistungspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden. Mit Blick auf das Aufleben der Dienstleistungspflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie bei der Vollausbildung in einer Krise soll künftig für frühere Soldatinnen im Mannschaftsdienstgrad bei Bedarf eine Beorderung bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, möglich sein. Im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie bei der Vollausbildung in einer Krise soll die Dienstleistungspflicht künftig für die Mannschaften wieder aufleben; sie soll mit Ablauf des Jahres enden, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden¹⁶. Diese nachwirkende Pflicht folgt aus der freiwillig eingegangenen Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten, einer Berufssoldatin, einer Soldatin auf Zeit oder einer früheren Soldatin, die nicht als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden hat und der ein höherer

¹³ Dazu bedarf es einer Änderung des Wehrpflichtgesetzes. Zurzeit gilt, dass die Wehrpflicht für Mannschaften nur im Verteidigungsfall bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wieder auflebt.

¹⁴ Melde-, Vorstellungs-, Aufbewahrungs- und Untersuchungspflichten.

¹⁵ Dazu bedarf es einer Änderung des Soldatengesetzes.

¹⁶ Dazu bedarf es einer Änderung des Soldatengesetzes.

Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen wurde. Inhalt und Umfang der Dienstleistungspflicht einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie sich von ihrer Dienstleistungspflicht befreien lassen können, sind im Soldatengesetz geregelt. Die Heranziehungsvorschriften sollen künftig denen des Wehrpflichtgesetzes angeglichen werden¹⁷.

Kapitel 14

Wehrdienstleistungen und Dienstleistungen

1401. Angehörige des Führungs- und Funktionspersonals der Verstärkungs- und der Personalreserve müssen ihren Ausbildungsstand sowie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Wehrdienstleistungen erhalten und vertiefen. Diese unterliegen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Zweck und Dauer der Wehrdienstleistung sollen in einem vertretbaren Verhältnis zu den entstehenden Kosten stehen.

1402. Zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservisten und Reservistinnen ist eine nach Laufbahngruppen differenzierte Beordnungsdauer notwendig. Als Richtwert¹⁸ gilt, dass Offiziere zehn Jahre, Unteroffiziere sieben Jahre und Mannschaften vier Jahre lang beordert werden. Eine längere Beordnungsdauer ist vor allem für Verwendungen möglich, bei denen ein Mangel besteht oder für die spezielle Kenntnisse erforderlich sind; dies gilt auch bei freiwilliger Meldung, wenn ein Bedarf der Streitkräfte besteht.

1403. Die gesetzlich festgelegte Gesamtdauer der Wehrdienstleistung soll künftig im Frieden für Frauen und Männer einheitlich bei Offizieren zwölf, bei Unteroffizieren neun und bei Mannschaften sechs Monate¹⁹ betragen. Nach Ableistung dieser Verpflichtung sind weitere Wehrdienstleistungen auf freiwilliger Basis möglich. Unberührt von diesen Regelungen bleiben Wehrübungen in einer Krise, die für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig sind, von der Bundesregierung angeordnete Wehrübungen als Bereitschaftsdienst sowie der Spannungs- und Verteidigungsfall. Alle Wehrübungen im Rahmen von Beordnungen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze sind grundsätzlich Pflichtwehrübungen. Die freiwilligen besonderen Auslandsverwendungen sollen künftig nicht auf die Gesamtdauer der gesetzlich festgelegten Pflichtwehrübungen angerechnet werden²⁰.

1404. Die Heranziehung zu Wehrübungen im Frieden erfolgt unter Wahrung einer Schutzfrist von zwölf Monaten nach Beendigung des aktiven Wehrdienstes oder einer Pflichtwehrübung, sofern der Reservist oder die Reservistin nicht darauf verzichtet. Bei Einsätzen im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland sowie zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden, zu denen Reservisten und Reservistinnen sich freiwillig verpflichtet haben, gilt die Schutzfrist nicht. Die Schutzfrist gilt ebenfalls nicht, wenn Reservisten und Reservistinnen zu

¹⁷ Nach derzeitiger Gesetzeslage beginnt das Wehrdienstverhältnis bei Dienstleistungen mit dem Dienstantritt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SG). Angestrebt wird die Regelung, dass der Wehrdienst mit dem im Dienstleistungsbescheid angegebenen Zeitpunkt beginnt.

¹⁸ siehe Anlage 2/5

¹⁹ Zurzeit gilt: Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 WPfIG für Offiziere achtzehn, Unteroffiziere fünfzehn und Mannschaften neun Monate, Übungen nach § 51a Abs. 3 SG für Offiziere sechs und für Unteroffiziere fünf Monate und nach § 54 Abs. 5 SG für Mannschaften drei Monate.

²⁰ Zurzeit gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, dass die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen anzurechnen ist (§ 6a Abs. 2 WPfIG, § 51a Abs. 3 Satz 2 SG).

Wehrübungen bis zur Dauer von drei Monaten zur zwingend erforderlichen Präsenzerhöhung und zum Erhalt der Operationsfreiheit oder zu Wehrübungen, die auf Anordnung der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst geleistet werden, herangezogen werden.

1405. Die Einsatzbereitschaft teil- und nichtaktiver Truppenteile der Streitkräftestruktur wird durch regelmäßige Wehrübungen hergestellt und erhalten. Bei Wehrübungen wird zwischen Einzelwehrübungen und Truppenwehrübungen unterschieden. Der Schwerpunkt der Wehrübungstätigkeit liegt bei den Einzelwehrübungen des Führungs-, Funktions- und Spezialpersonals. Sie müssen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in regelmäßigen Wehrübungen erhalten und vertiefen.

1406. Einzelwehrübungen haben den Zweck, Reservisten und Reservistinnen im Rahmen eines Ausbildungsabschnittes oder eines Lehrgangs gezielt aus-, fort- und weiterzubilden, auf einen Einsatz vorzubereiten oder einen unabweisbaren personellen Bedarf der Truppe vorübergehend zu decken. Im Sanitätsdienst werden Einzelwehrübungen auch in Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens durchgeführt.

1407. Truppenwehrübungen werden hauptsächlich als Rahmenübungen für ausgewähltes Führungs- und Funktionspersonal von teil- und nichtaktiven Truppenteilen durchgeführt. Sie unterstreichen die Bereitschaft zur Auftrags Erfüllung und sind für das Leistungsvermögen der Truppe unverzichtbar. Übungen mit Volltruppe können zur Vorbereitung auf Einsätze der Streitkräfte im Frieden vorgesehen werden. Dies schließt das Üben der Einberufungsorganisation, des Herstellens der Einsatzbereitschaft, die Einweisung und Weiterbildung des Personals, das Zusammenwirken von Einheiten, Verbänden und Großverbänden – auch mit den zuständigen zivilen Stellen bei Hilfeleistungen im Inland sowie dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden – sowie Übungen der Truppe ein. Weiterhin sind zur Vorbereitung auf Einsätze der Streitkräfte im Frieden jährlich Kurzwahrübungen vorzusehen. Einzelheiten regeln die Organisationsbereiche.

1408. Reservisten und Reservistinnen leisten im Rahmen verfügbarer Stellen für Reservisten und Reservistinnen Wehrdienst. Zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität der Wehrdienstleistung werden diese Stellen bereitgestellt und verbindlich zugewiesen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, ist die Bereitstellung zumindest mittelfristig vorzusehen. Stellen für Reservisten und Reservistinnen zur Abdeckung des Bedarfs für Hilfeleistungen im Inland, den Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden sowie besondere Auslandsverwendungen werden von Stellen für Reservisten und Reservistinnen zur Ausbildung getrennt.

1409. Freiwillig beordnete Reservisten sollen innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal zu einer Kurzwahrübung, freiwillig beordnete Reservistinnen zu einer kurzen Übung²¹ im Frieden, alle anderen beordneten Reservisten und Reservistinnen zu einer dienstlichen Veranstaltung ihres Truppenteils herangezogen werden. Dabei werden sie in ihre Beorderungsverwendung eingewiesen, informiert und betreut. Bei beordneten Reservisten und Reservistinnen, die innerhalb von drei Jahren keinen Wehrdienst geleistet haben, ist grundsätzlich deren Bereitschaft zu weiterem Engagement zu prüfen. Ggf. ist die Ausplanung zu veranlassen.

²¹ Der Unterschied ergibt sich aus den Festlegungen im Wehrpflicht- bzw. Soldatengesetz.

1410. Reservisten und Reservistinnen können aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu besonderen Auslandsverwendungen herangezogen werden.

TEIL E

Freiwilliges Engagement für die Bundeswehr

Kapitel 15

Möglichkeiten im Rahmen einer Beorderung

1501. Kern des freiwilligen Engagements von Reservisten und Reservistinnen bildet die freiwillige Beorderung. Sie ist für die Wehrdienstleistung bestimmend und bietet zusätzlich die Möglichkeit, ge- und befördert zu werden. Wehrdienstleistungen außerhalb des Beorderungsdienstpostens bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Kalender führenden Dienststelle.

1502. Zur Erhöhung der Verfügbarkeit ist besonders die Verpflichtung geeigneter freiwillig beordeter Reservisten und Reservistinnen als „Einsatzreservist oder Einsatzreservistin“ geeignet. Sie übernehmen besondere Übungsverpflichtungen, erhalten einen hohen Ausbildungsstand, unterstützen die Truppe kurzfristig – insbesondere im Einsatz – und leisten so einen entscheidenden Beitrag zur Erhöhung von Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte. Dafür erhalten sie im Frieden für geleisteten Wehrdienst einen erhöhten Leistungszuschlag.

1503. Zivile Angehörige der Bundeswehr werden bei Bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich militärfachlich beordert. In Ausnahmefällen können zivile Angehörige der Bundeswehr mit Zustimmung ihrer Personal bearbeitenden Dienststelle zeitlich befristet truppendienstlich beordert werden. Sofern sie sich zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung bereit erklärt haben und militärfachlich eingesetzt werden sollen, können sie in der Personalreserve beordert werden.

Kapitel 16

Möglichkeiten bei Hilfeleistungen im Inland, beim Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden sowie bei besonderen Auslandsverwendungen

1601. Bei Einsätzen im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland sowie dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden werden Reservisten und Reservistinnen nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung eingesetzt. Einberufungen dafür Beordeter sind auch ohne Fristen möglich. Diese Einsätze sollen künftig nicht auf die Gesamtdauer der gesetzlich festgelegten Pflichtwehrlübungen angerechnet werden²².

1602. An einer besonderen Auslandsverwendung sollen vorzugsweise Reservisten und Reservistinnen mit besonderen zivilberuflichen Qualifikationen teilnehmen, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben und durch die Bundeswehr ausgewählt werden. Hierzu gehören auch die zivilen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundeswehr, deren freiwillige Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in zahlreichen Funktionen unverzichtbar ist. Einberufungen zu besonderen Auslandsverwendungen sind bis zu sieben Monaten möglich.

1603. Reservisten und Reservistinnen, die sich zur Teilnahme an Einsätzen im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland, dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im

²² Hierzu sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Frieden und / oder an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären, werden von den Wehersatzbehörden zentral erfasst, die Daten werden regelmäßig aktualisiert.

TEIL F

Freiwillige Reservistenarbeit

Kapitel 17

Grundsätze und Ziele

1701. Freiwillige Reservistenarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Gesellschaft in Fragen der äußeren Sicherheit sowie zur Bindung aller Reservisten und Reservistinnen an die Bundeswehr. Freiwillige Reservistenarbeit fördert Einsicht und Verständnis in Notwendigkeit und Auftrag der Bundeswehr. Freiwillige Reservistenarbeit zielt darauf ab, Reservisten und Reservistinnen, ehemalige Reservisten und Reservistinnen und interessierte Ungediente zu informieren, weiterzubilden und sie zur Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen Bundeswehr und dem zivilen Teil der Gesellschaft zu motivieren und zu befähigen.

1702. Freiwillige Reservistenarbeit richtet sich an alle Reservisten und Reservistinnen und ehemaligen Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr, die bereit sind, sich über bestehende Verpflichtungen hinaus für die Bundeswehr einzusetzen. Freiwillige Reservistenarbeit wird durch die Bundeswehr und durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. geleistet.

1703. Freiwillige Reservistenarbeit umfasst sicherheitspolitische Arbeit, militärische Förderung sowie ergänzend Unterstützungsleistung für die Bundeswehr, Information und Betreuung. Ihre Formen sind Tagungen, Seminare, Weiterbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen sowie Lehrgänge und militärische Wettkämpfe im In- und Ausland.

Kapitel 18

Die freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr

1801. In Beruf und Gesellschaft etablierte Reservisten und Reservistinnen sind glaubwürdige Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Umfeld. Um sie für diese Rolle zu gewinnen und ihre Bereitschaft zu deren Ausübung zu erhalten, bedarf es ihrer Ausbildung, Förderung und Betreuung in vielfältiger Weise. Diesen Zwecken dient die freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr. Die freiwillige Reservistenarbeit trägt dazu bei, Kenntnisse über sicherheitspolitische Zusammenhänge sowie allgemeine militärische Kenntnisse und Fertigkeiten auch außerhalb von Beordnungen zu erhalten, zu erweitern und zu vertiefen. Der Bundeswehr erwächst daraus ein unmittelbarer Nutzen.

1802. Die freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr ist ein eigenständiger Aufgabenbereich im Frieden. In den Streitkräften findet sie im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen oder von freiwilligen Wehrübungen statt. Dabei müssen Zielsetzung und Inhalt der Vorhaben stets den dienstlichen Rahmen oder die Durchführung im hoheitlichen Bereich rechtfertigen.

1803. Die freiwillige Reservistenarbeit wird nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung in erster Linie vom Streitkräfteamt und den territorialen Kommandobehörden geplant und koordiniert. Wesentliche Träger der freiwilligen Reservistenarbeit sind die Verteidigungsbezirkskommandos. Bei der Durchführung der Veranstaltungen werden sie von den Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr im Rahmen der vorhandenen

Möglichkeiten unterstützt. Durch das Streitkräfteamt werden für die freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr jährlich Lehrgänge, Konferenzen, Seminare und militärische Wettkämpfe im In- und Ausland angeboten. Unabhängig davon betreuen alle Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr ihre beorderten Reservisten und Reservistinnen durch eigene Maßnahmen der freiwilligen Reservistenarbeit.

Kapitel 19

Die freiwillige Reservistenarbeit des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

1901. Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. ist eine Vereinigung von Reservisten und Reservistinnen und ehemaligen Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr, die allen Interessierten offen steht. Er verfügt bundesweit über Geschäftsstellen, die durch hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrieben werden. Diese Geschäftsstellenorganisation folgt der territorialen Kommandostruktur, um die Voraussetzungen für eine ebenengerechte, effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten.

1902. Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. ist der Träger der freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er hat die Aufgabe, aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie Ungediente, die sich für die Bundeswehr engagieren, nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung zu betreuen, sie als Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Umfeld zu gewinnen und sie für die Wahrnehmung ihrer Mittlertätigkeit weiterzubilden. Im Vordergrund steht die sicherheitspolitische Arbeit. Er führt auch Veranstaltungen der militärischen Förderung durch, die keinen dienstlichen Rahmen erfordern. Gleichzeitig nimmt er Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr wahr, u.a. bei Aufgaben der Ausbildung und der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Repräsentanz und anderen Vorhaben. Hierzu vermittelt er auch geeignete und verfügbare Reservisten und Reservistinnen. Die freiwillige Reservistenarbeit des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. umfasst keine hoheitlichen Aufgaben.

1903. Für die freiwillige Reservistenarbeit erhält der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. jährlich zweckgebundene Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. Bei auftragsbezogenen Verbandsveranstaltungen kann er Einrichtungen, Liegenschaften und Material der Bundeswehr im Rahmen verfügbarer Kapazitäten unentgeltlich nutzen. Die freiwillige Reservistenarbeit des Verbandes ist an Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung gebunden.

1904. Im Interesse der Streitkräfte arbeitet der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. mit allen Verbänden und Vereinigungen, die frühere Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr zu ihren Mitgliedern zählen und die Ziele der freiwilligen Reservistenarbeit verfolgen - insbesondere mit den im Beirat für die freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. zusammengeschlossenen Verbänden - sowie mit allen nicht organisierten früheren Soldaten und Soldatinnen zusammen. Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. vermittelt die Teilnahme an der freiwilligen Reservistenarbeit der Bundeswehr. Er unterstützt alle Reservisten und Reservistinnen und Ungedienten, die Interesse an einer Beorderung sowie an Information und Betreuung haben.

1905. Auf internationaler Ebene vertritt der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr vor allem in den Dachorganisationen der Reserveoffizier- und Reserveunteroffizier-Verbände.

TEIL G

Leistungen für die Reservisten und Reservistinnen

Kapitel 20

Soziale Absicherung und weitere Leistungen

2001. Jedes Engagement der Reservisten und Reservistinnen bei Wehrdienstleistungen wird honoriert. Ihr sozialer Besitzstand ist zu wahren²³.

2002. Reservisten und Reservistinnen als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft erhalten eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bis zu einer Höchstgrenze für das während einer Wehrdienstleistung, dem Einsatz im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland, dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger oder einer besonderen Auslandsverwendung entfallende Arbeitsentgelt²⁴. Reservisten und Reservistinnen als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, als Beamten und Beamtinnen oder Richtern und Richterinnen werden die Bezüge aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis grundsätzlich weiter gezahlt; bei freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstleistungen im Frieden über die gesetzlich festgelegten Verpflichtungen hinaus allerdings nur, soweit diese insgesamt im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauern.

2003. Reservisten und Reservistinnen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, erhalten während einer Wehrdienstleistung, dem Einsatz im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland, dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger oder einer besonderen Auslandsverwendung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – im Rahmen einer Höchstgrenze – die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an ihrer Stelle tätig wird, erstattet. Ruht der Betrieb aus Gründen, die der Reservist oder die Reservistin nicht zu vertreten hat, wird – ebenfalls im Rahmen einer Höchstgrenze – eine Entschädigung für die entfallenen Einkünfte gewährt. Daneben wird beim ruhenden Betrieb die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

2004. Über die genannten Leistungen hinaus erhalten alle Reservisten und Reservistinnen bei Einberufung Dienstgeld oder Wehrsold, unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung, amtliche Unterkunft, Dienstbekleidung, unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie gegebenenfalls Leistungszuschläge. Ihre Familienheimfahrten werden finanziell unterstützt.

2005. Der Arbeitsplatz Wehrdienst leistender Reservisten und Reservistinnen ist grundsätzlich geschützt²⁵. Aus Anlass einer Pflichtwehrübung, bei Hilfeleistungen im Inland, beim Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden, einer besonderen Auslandsverwendung oder einer Dienstleistung darf die Arbeitgeberseite das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Das Arbeitsverhältnis ruht für die Dauer des Wehrdienstes. Es lebt danach mit allen Rechten und Pflichten wieder auf, es sei denn, es handelt sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, das während des Wehrdienstes geendet hat. Bei freiwilligen zusätzlichen

²³ Hierzu sind gegebenenfalls die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz anzupassen.

²⁴ Detaillierte Regelungen enthalten der Leistungskatalog für Wehrpflichtige - Reservisten und das Unterhaltssicherungsgesetz.

²⁵ Einzelheiten siehe Arbeitsplatzschutzgesetz

Wehrdienstleistungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung gilt dies nur, soweit diese Wehrdienstleistungen insgesamt im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauern.

2006. Abhängig von den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen werden Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung für die Dauer einer Wehrdienstleistung, von Einsätzen im Rahmen einer Hilfeleistung im Inland oder des Schutzes Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden sowie einer besonderen Auslandsverwendung durch die Bundeswehr getragen.

2007. Der „Leistungskatalog für Wehrpflichtige und Reservisten“ bietet eine aktuell gehaltene Orientierungshilfe mit den wichtigsten Bestimmungen über die soziale Absicherung und die finanziellen Leistungen für Grundwehrdienst Leistende, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende sowie Reservisten und Reservistinnen.

2008. Kommandeure und Einheitsführer der Reserve erhalten auf Antrag für ihre Aufgaben, die sie außerhalb eines Wehrdienstes im Zusammenhang mit ihren Führungsaufgaben wahrnehmen, einen angemessenen Auslagenersatz.

2009. Bekleidung und persönliche Ausrüstung für aktive Soldaten und Soldatinnen sowie Reservisten und Reservistinnen im Wehrdienst sind grundsätzlich gleich. Zur Verringerung des administrativen Aufwandes erhalten häufig übende Reservisten und Reservistinnen einen Teilsatz Bekleidung und Ausrüstung zur Aufbewahrung.

Kapitel 21

Betreuung und Information

2101. Beordnete Reservisten und Reservistinnen sollen mindestens einmal jährlich durch ihren Truppenteil über wesentliche Ereignisse und Vorhaben unterrichtet sowie über Veranstaltungen dienstlicher und außerdienstlicher Art informiert werden. Zur weiteren regelmäßigen Information aller Reservisten und Reservistinnen nutzt die Bundeswehr, aber auch der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., alle Möglichkeiten moderner Kommunikation.

2102. Der freiwillige Zusammenschluss von Reservisten und Reservistinnen eines Truppenteils soll unterstützt werden; Reservistenvereinigungen bieten Kameradschaft und Zusammenhalt. Reservisten und Reservistinnen ohne Beorderung können ihre militärische Heimat in ihrem Verteidigungsbezirkskommando finden.

2103. Die Leistungen der Reservisten und Reservistinnen verdienen Anerkennung und Würdigung. Sie sind am Ende ihrer Wehrübung, ihrer Übung, ihres Einsatzes im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland oder des Schutzes Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden oder ihrer besonderen Auslandsverwendung in angemessener Form zu verabschieden. Bei Ausplanung aus der Beorderung erhalten Reservisten und Reservistinnen, die mindestens eine Wehrübung oder eine Übung geleistet haben, grundsätzlich eine Dankurkunde.

TEIL H

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Kapitel 22

Zuständigkeiten

2201. Die zuständigen Führungsstäbe und Abteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung setzen die Ziele und Vorgaben dieser Konzeption in Folgedokumente für ihren Organisationsbereich um. Der Bedarf an Reservisten und Reservistinnen ist kontinuierlich fortzuschreiben. Zur engen Kommunikation mit den Reservisten und Reservistinnen sind geeignete Verfahren zu entwickeln.

2202. Der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr ist der Beauftragte für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr. Er nimmt das Beobachtungsrecht wahr und vertritt die Bundeswehr im internationalen Bereich. Er legt die Schwerpunkte der freiwilligen Reservistenarbeit fest.

2203. In Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Reservistenangelegenheiten der Teilstreitkräfte, der Streitkräftebasis und des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr überwacht er alle Streitkräfte gemeinsamen Reservistenangelegenheiten, vertritt die Reservistenarbeit in der Öffentlichkeit und hält Verbindung zu den führenden Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie sonstigen Spitzenverbänden. Die Beauftragten für Reservistenangelegenheiten der militärischen Organisationsbereiche nehmen die Außenvertretung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche nach eigener Maßgabe in regelmäßiger Abstimmung mit dem Beauftragten für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr wahr.

2204. Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. ist aufgefordert, die in seinem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen, die sich aus dieser Konzeption ergeben, im Sinne ihrer Zielsetzung in angemessener Weise umzusetzen. Dabei arbeitet er eng mit den zuständigen Stellen im Bundesministerium der Verteidigung und in dessen nachgeordnetem Bereich zusammen.

Kapitel 23

Folgerungen und Maßnahmen

2301. Die erforderlichen gesetzlichen und administrativen Änderungen zur Umsetzung dieser Konzeption sind oder werden eingeleitet. Dies betrifft insbesondere

- die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 3 SG dahingehend, dass der Wehrdienst für die zu weiteren Dienstleistungen verpflichteten früheren Berufssoldaten und früheren Soldatinnen mit dem im Dienstleistungsbescheid angegebenen Zeitpunkt beginnt;
- die Änderung der §§ 51a Abs. 4 und 54 Abs. 5 Satz 1 SG dahingehend, dass künftig auch frühere Soldatinnen auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad zur Durchführung der Vollausbildung in einer Krise, im Spannungs- und im Verteidigungsfall wie die Wehrpflichtigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden können und nur dann davon befreit werden, wenn dies eine besondere Härte bedeuten würde;

- die Änderung des § 3 Abs. 3 WPflG dahingehend, dass künftig auch frühere Soldaten im Mannschaftsdienstgrad zur Durchführung der Vollausbildung in einer Krise, im Spannungs- und im Verteidigungsfall bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, zu Wehrdienstleistungen herangezogen werden können und mit Blick auf diese Wehrdienstleistungen auch nach dem Ende der Wehrpflicht im Frieden bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, beordert werden und Wehrüberwachungspflichten unterworfen werden können;
- die Änderung des WPflG, des SG, des USG und des ArbPISchG dahingehend, dass eine freiwillige Verpflichtung zur Hilfeleistung im Inland oder zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden auf eine tragfähige Grundlage gestellt wird;
- die Änderung des WPflG und des SG dahingehend, dass keine Anrechnung von freiwilligen besonderen Auslandsverwendungen auf die Gesamtdauer der gesetzlich festgelegten Pflichtwehrrübungen erfolgt;
- die Änderung des SG dahingehend, dass die Anwendung der sich aus der Wehrüberwachung ergebenden Pflichten (Melde-, Vorstellungs-, Aufbewahrungs- und Untersuchungspflichten) auch auf nicht wehrpflichtige frühere Soldaten und Soldatinnen angewandt werden können;
- die Anpassung der gesetzlich festgelegten Gesamtdauer von Pflichtwehrrübungen im Frieden an die in Nr. 1403 genannten Werte;
- die ersatzlose Streichung der Alarmübungen und der materiellen Mobilmachungs-Ergänzungsübungen;
- die Einführung eines ROA-Zuschlages;
- die Anhebung des Auslagenersatzes für Kommandeure und Einheitsführer der Reserve.

2302. Die KResBw ist schrittweise nach Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen und nach Verfügbarkeit der sonstigen Vorgaben in die entsprechenden Vorschriften, Weisungen und Erlasse sowie in der praktischen Arbeit umzusetzen.

Bezugsdokumente und ergänzende Vorschriften

1. Grundgesetz
2. Vertrag über eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland („2+4-Vertrag“)
3. Soldatengesetz
4. Wehrpflichtgesetz
5. Wehrsoldgesetz
6. Soldatenlaufbahnverordnung
7. Unterhaltssicherungsgesetz
8. Arbeitsplatzschutzgesetz
9. Verteidigungspolitische Richtlinien
10. BMVg – Fü S I 1 (Leistungskatalog für Wehrpflichtige / Reservisten) vom Juli 2002
11. GenInsp – Fü S I 5 vom 20.08.1999 (Grundsätze für die Ausbildung in den Streitkräften)
12. BMVg - Allgemeiner Umdruck Nr. 81 VS-NfD vom 24.11.1999
(Bereitstellungsplan der Bundeswehr - BPIBw)
13. ZDv 14 / 5, B 132 und B 133 (Erlass Dienstliche Veranstaltungen)
14. ZDv 20 / 3 (Wehrübungserlass, Militärische Personalführung Reservisten und Personelle Mobilmachungsvorbereitungen)
15. ZDv 20 / 7 (Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizier- und Unteroffizieranwärter)

Aus dem Auftrag ergibt sich das
Aufgabenspektrum der Bundeswehr

Anlage 2/1

**Internationale
Konfliktverhütung und
Krisenbewältigung**

**Rettung und
Evakuierung**

**Unterstützung von
Bündnispartnern**

**Partnerschaft und
Kooperation**

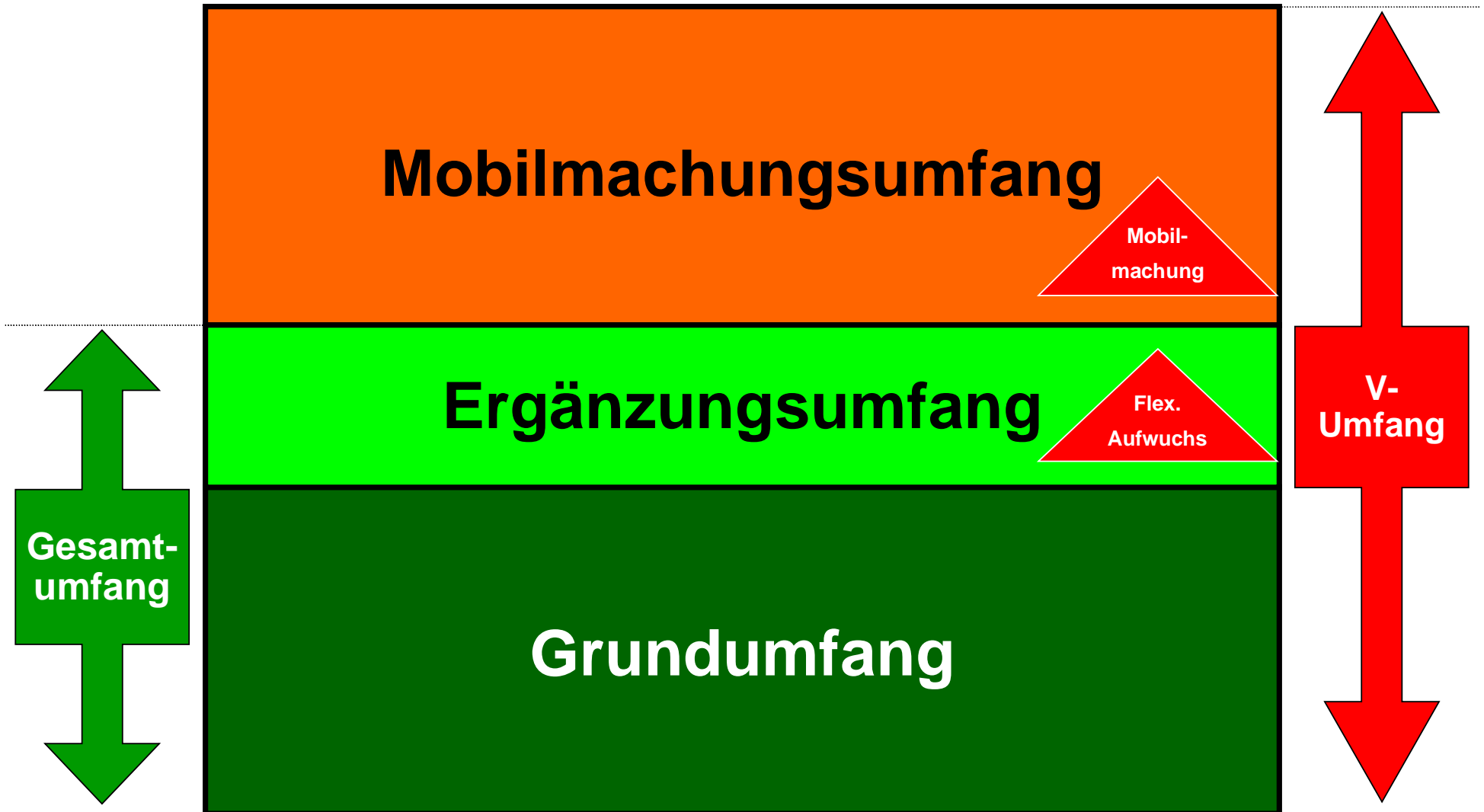
**Schutz Deutschlands und
seiner Bürgerinnen und**

**Hilfeleistungen der
Bundeswehr**

Umfangsplanung

- schematische Darstellung -

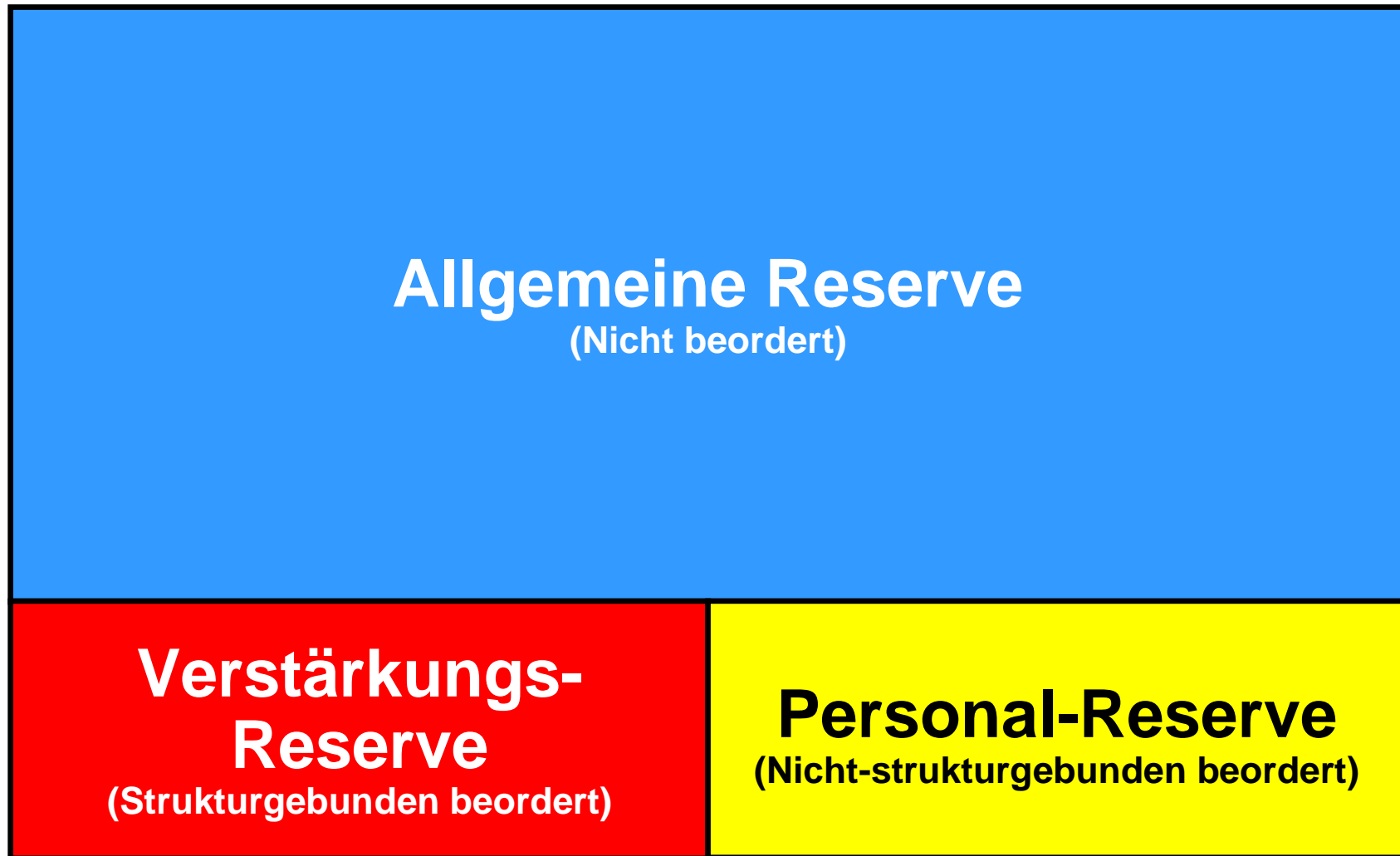
Anlage 2/2



Verwendungskategorien von Reservisten

- schematische Darstellung -

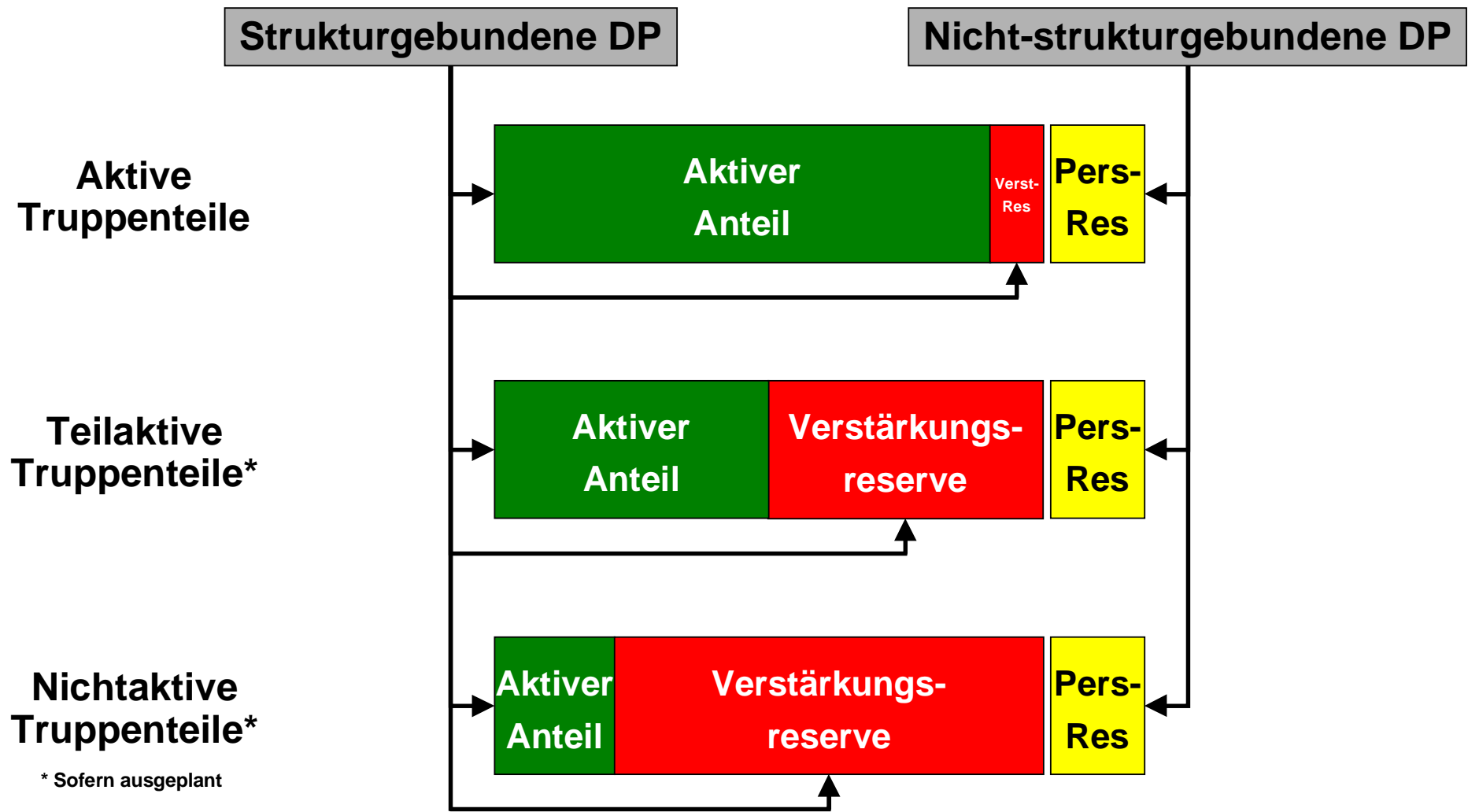
Anlage 2/3



Strukturplanung

- grundsätzliche Systematik im Frieden -

Anlage 2/4

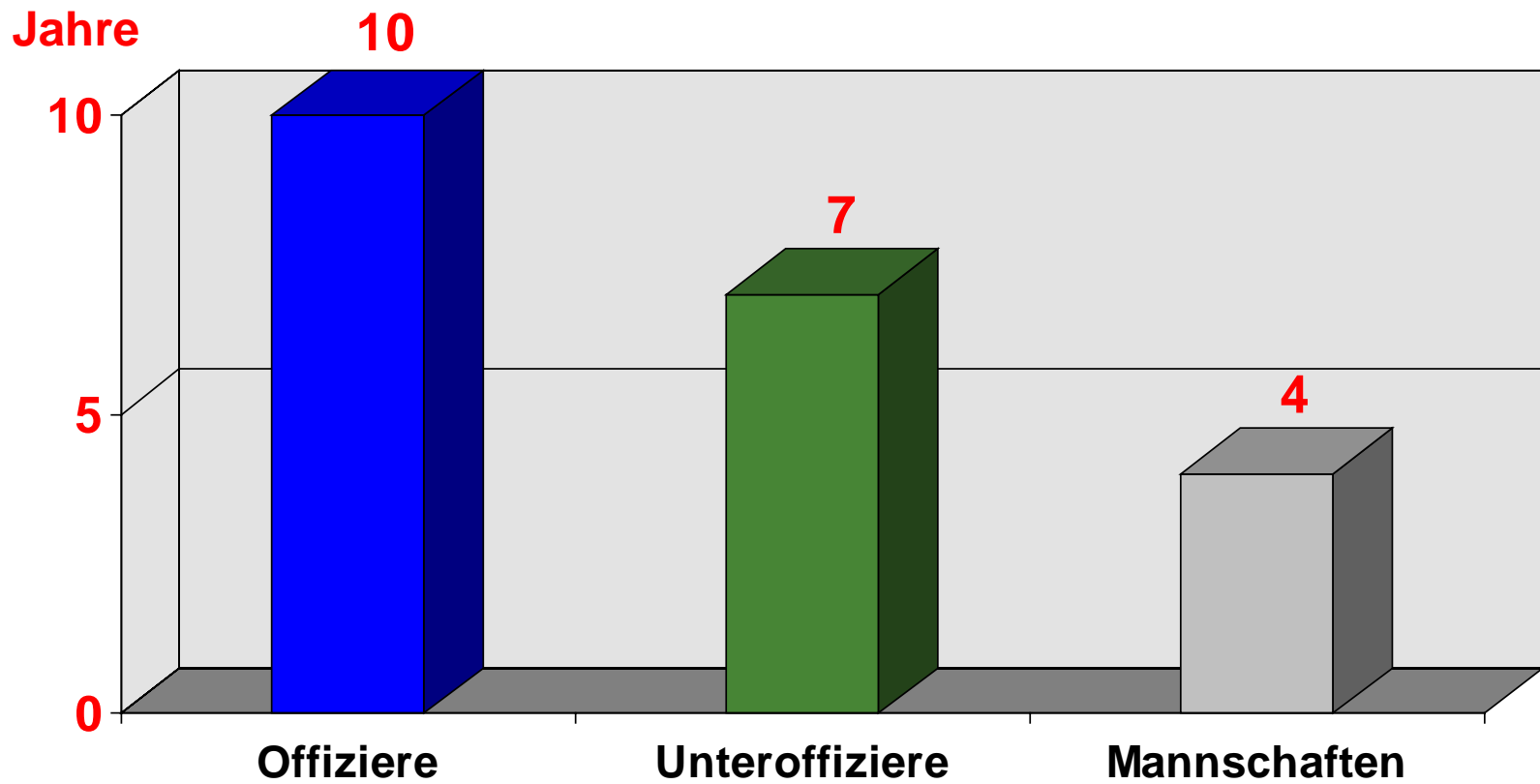


* Sofern ausgeplant

Beorderungsdauer

- Administrative Richtwerte -

Anlage 2/5



Begriffsbestimmungen

Allgemeine Reserve

Gesamtheit der im Frieden nicht beorderten →Reservisten und Reservistinnen, die für den Fall des Aufwuchses der Streitkräfte zur Landesverteidigung an den Grenzen (→Rekonstitution) für eine →Einberufung zur Verfügung stehen.

Beorderung

Vollzug einer →Einplanung, die durch die Zustellung des Einberufungsbescheides an den Wehrpflichtigen, des Dienstleistungsbescheides an den dienstpflichtigen früheren Soldaten oder die dienstpflichtige frühere Soldatin dokumentiert wird und wodurch die betroffenen Personen verpflichtet werden, sich bei Wirksamwerden des Bescheides bei einem bestimmten Truppenteil oder einer bestimmten Dienststelle zum Dienstantritt zu stellen. Das gilt im Falle eines aufgrund freiwilliger Verpflichtung ergangenen Einberufungs- oder Dienstleistungsbescheides auch für einen nicht mehr wehrpflichtigen Mann sowie eine nicht dienstpflichtige Frau. Die Beorderung ist zugleich eine Beförderungsvoraussetzung.

Beorderungsdauer

Gesamtdauer, in der ein →Reservist oder eine →Reservistin in einer oder mehreren Verwendungen beordert ist oder war.

Bereitschaftsdienst (Wehrübung als Bereitschaftsdienst)

Unbefristete →Wehrübungen als Bereitschaftsdienst, die durch die Bundesregierung nach § 6 Abs. 6 WPflG angeordnet werden.

Besondere Auslandsverwendung

Besondere Form des Wehrdienstes mit Verwendungen, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden.

Bündnisfall

Möglichkeit der Entsperrung der an Art. 80 a GG gekoppelten Rechtsvorschriften auch durch den Beschluss eines internationalen Organs, der im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird (Art. 80 a III GG).

Dienstleistungen

Dienstleistungen sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, die Teilnahme an →besonderen Auslandsverwendungen, unbefristete Übungen als →Bereitschaftsdienst und unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall. Dazu können nicht oder nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, Soldaten und Soldatinnen auf Zeit sowie Frauen, denen ein Dienstgrad nicht nur für die Dauer einer Verwendung verliehen worden ist, nach den Voraussetzungen des Soldatengesetzes herangezogen werden (§§ 51 Abs. 1 und 2, 51a, 54 Abs. 5, 58a Abs. 2 SG).

Dienstliche Veranstaltung

Besondere Form des freiwilligen Wehrdienstes nach § 1 Abs. 4 SG.

Dienstpflicht

Dienstpflichtig sind frühere Soldatinnen bis zum Ablauf des Jahres, in dem Mannschaftsdienstgrade das 45., Unteroffiziere und Offiziere das 60. Lebensjahr vollenden; frühere nicht mehr wehrpflichtige Berufssoldaten sowie frühere Berufssoldatinnen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Einberufung

Zustellung eines Einberufungsbescheides durch das Kreiswehrrersatzamt, mit dem Wehrpflichtige zur Ableistung eines Wehrdienstes (z.B. Grundwehrdienst, →Wehrübungen) verpflichtet werden. Dienstleistungspflichtige werden mit einem Dienstleistungsbescheid zum Wehrdienst (zu →Dienstleistungen) herangezogen.

Einplanung (Reservisten und Reservistinnen)

Gezielte Auswahl und Vormerkung, von →Reservisten und Reservistinnen auf der Grundlage vorgegebener SOLL-Daten, die zu einer →Beorderung führt. Im Regelfall soll sie mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eingeleitet werden.

Einsatzreservist und -reservistin

Beordnete →Reservisten und Reservistinnen, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrdienst zu leisten. Die Verpflichtung als Einsatzreservist oder Einsatzreservistin kann mit oder ohne Bereitschaft zur Teilnahme an →Hilfeleistungen im Inland, dem →Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden und / oder an →besonderen Auslandsverwendungen verbunden sein.

Einzelwehrübung

→Wehrdienstleistung eines →Reservisten oder einer →Reservistin in einer Verwendung oder im Rahmen eines Lehrgangs an einer Ausbildungseinrichtung oder bei einem Truppenteil. Sie dient der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Deckung unabweisbaren personellen Bedarfs bei Truppenteilen oder Dienststellen. In besonderen Einzelfällen sind auch →Einzelwehrübungen für Ungediente möglich, wenn eine Heranziehung zum Grundwehrdienst nicht mehr in Betracht kommt.

Ergänzungsumfang

Summe aller Dienstposten für →Reservisten und Reservistinnen im Frieden (Summe aus →Verstärkungsreserve und →Personalreserve).

Flexibler Aufwuchs

Der flexible Aufwuchs umfasst alle Maßnahmen zur Erhöhung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte außerhalb einer →Mobilmachung. Die völkerrechtsverbindliche Obergrenze von 370.000 Soldaten und Soldatinnen im Frieden darf dabei nicht überschritten werden.

Freiwillige Reservistenarbeit

Aufgaben- und Tätigkeitsfeld, das es auch nicht beordneten →Reservisten und Reservistinnen und ehemaligen →Reservisten und Reservistinnen ermöglicht, den Kontakt mit der Bundeswehr aufrechtzuerhalten, sicherheitspolitische Kenntnisse zu vertiefen und militärische Grundfähigkeiten zu erhalten. Sie umfasst vor allem die Aus-, Fort- und Weiterbildung von interessierten →Reservisten und Reservistinnen und ehemaligen →Reservisten und Reservistinnen zu glaubwürdigen Mittlern zwischen Bundeswehr und zivilem Umfeld zum Zweck ihrer Motivation und Befähigung zur Weitergabe ihres Wissens und ihrer Erfahrungen. Durch sie werden Informationen in der sicherheitspolitischen Arbeit und allgemeine militärische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt sowie Unterstützungsleistung für die Bundeswehr wahrgenommen.

Freiwillige Wehrdienstleistung

→Wehrübung, die nach Erfüllung des Gesamtumfangs an Pflichtwehrübungen oder →Dienstleistungen auf Grund freiwilliger Meldung geleistet wird.

Friedensmäßige Zuordnung

Zuordnung von →Reservisten und Reservistinnen, die nicht beordert werden können, zu einem Betreuungstruppenteil. Diese können auf Grund von Wehrdienstausnahmen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. An ihrer Heranziehung zu →Wehrdienstleistungen im

Frieden kann dennoch ein dienstliches Interesse bestehen. Daher können sie mit ihrem und dem Einverständnis der Arbeitgeberseite → Wehrübungen / Übungen im Frieden leisten.

Führungs- und Funktionspersonal

Einsatzwichtiges Personal (Offiziere, Unteroffiziere und im Einzelnen zu bestimmende Mannschaften), das im Frieden zur Führung eines Truppenteils oder einer Dienststelle erforderlich ist und auch die Funktionsfähigkeit des Truppenteils oder der Dienststelle sicherstellt.

Gesamtumfang

Summe aus → Grund- und → Ergänzungsumfang.

Grundumfang

Summe der Dienstposten und des Ausbildungsumfangs für aktive Soldaten und Soldatinnen zuzüglich der im Bundeshaushaltsplan ausgebrachten → Stellen für Reservisten und Reservistinnen.

Häufig übende Reservisten und Reservistinnen

Häufig übende Reservisten und Reservistinnen sind alle Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere einschließlich der als Funktionspersonal festgelegten Mannschaften der → Verstärkungsreserve und der → Personalreserve, deren Heranziehung mehrfach vorgesehen ist, sowie alle regelmäßig an → dienstlichen Veranstaltungen der → freiwilligen Reservistenarbeit teilnehmenden → Reservisten und Reservistinnen, unabhängig von ihrer → Beordnung.

Hilfeleistungen im Inland

Subsidiäre Unterstützung nach Naturkatastrophen oder einem besonders schweren Unglücksfall (35 Abs. 2 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 1 GG) als Teil der Hilfeleistungen der Bundeswehr.

Informations- und Beordnungsgespräche

Gespräche der Kreiswehrrersatzämter mit den zur Entlassung heranstehenden Soldaten und Soldatinnen in Abstimmung mit und beim Entlassungstruppenteil. Die künftigen → Reservisten und Reservistinnen werden sowohl über ihre Rechte und Pflichten informiert als auch an der Entscheidung über ihre Verwendung beteiligt. Alle zur Entlassung heranstehenden Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere haben an diesen Gesprächen teilzunehmen.

Krise

Ein sich zuspitzendes Spannungsverhältnis unterhalb der Ebene des bewaffneten Konflikts, verursacht durch Instabilitäten, die unter anderem aus ethnischen, politischen, sozialen oder ökonomischen Schwierigkeiten oder ungeklärten territorialen Ansprüchen entstehen können.

Kurzwehrübung

Besondere Form der → Wehrdienstleistung von höchstens drei Tagen Dauer.

Mobilmachung

Mobilmachung umfasst im Spannungs- oder Verteidigungsfall alle Maßnahmen zur Erhöhung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte für die Landesverteidigung im Bündnis. Die Mobilmachung ist das entscheidende Mittel für eine → Rekonstitution.

Mobilmachungstruppenteile und -dienststellen

- Truppenteile und Dienststellen, die im Frieden für den Erhalt unverzichtbarer Fähigkeiten für den Fall einer → Rekonstitution erforderlich sind.
- Alle Truppenteile und Dienststellen, die im Falle einer → Rekonstitution ausgeplant und aufgestellt werden.

Mobilmachungsumfang

Summe aller Dienstposten für →Reservisten und Reservistinnen im Spannungs- oder Verteidigungsfall über den →Ergänzungsumfang hinaus.

Mobilmachungsverwendung

Verwendung auf einem Dienstposten eines →Mobilmachungstruppenteils oder einer Mobilmachungsdienststelle.

Nicht-strukturgebundene Dienstposten

Beordnungsmöglichkeit für →Reservisten und Reservistinnen auf außerhalb der in der Streitkräftestruktur ausgeplanten Dienstposten. Nicht-strukturgebundene Dienstposten sind Truppenteilen und Dienststellen unmittelbar zugeordnet. Sie spiegeln entweder →strukturgebundene Dienstposten oder ergänzen diese um Dienstposten für →Spezialisten und Spezialistinnen.

Personalreserve

Gesamtheit aller auf →nicht strukturgebundenen Dienstposten für →Reservisten und Reservistinnen Beorderter. Für die →Beorderung kommen ausschließlich Freiwillige in Frage. Die Personalreserve ist eine planerische Vorsorge zur Kompensation von fehlendem Personal oder der Deckung temporär erhöhten Bedarfs zur Steigerung der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit von Truppenteilen und Dienststellen, denen hierfür →Reservisten und Reservistinnen zugeordnet werden. Sie besteht aus Offizieren, Unteroffizieren und den Anwärtern dieser Laufbahnen sowie im erforderlichen Umfang aus Mannschaften. →Spezialisten und Spezialistinnen sind vorrangig in der Personalreserve zu beordern.

Rekonstitution

Wiederaufbau der Befähigung zur Landesverteidigung gegen einen Angriff mit konventionellen Streitkräften im Falle einer sich abzeichnenden Verschlechterung der politischen Lage innerhalb eines überschaubaren längeren Zeitrahmens. Dazu gehört u.a. die organisatorische, personelle, materielle und infrastrukturelle Erweiterung der Streitkräftestruktur. Dieses bedarf noch abschließender Untersuchungen.

Reservisten und Reservistinnen

Reservisten und Reservistinnen im Sinne dieser Konzeption sind alle früheren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, die aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst herangezogen werden können. Dies sind

- Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Grundwehrdienst Leistende, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende, Wehrübende ohne Vordienstzeiten).
- Dienstpflichtige frühere Soldaten und Soldatinnen (Berufssoldaten nach Ablauf der Wehrpflicht, Berufssoldatinnen und Soldatinnen auf Zeit sowie Soldatinnen ohne Dienstzeit als Berufssoldatin und Soldatin auf Zeit, denen ein Dienstgrad nicht nur für die Dauer einer Verwendung verliehen worden ist).
- Nicht oder nicht mehr wehrpflichtige frühere Soldaten, die sich zu einem freiwilligen Wehrdienst verpflichten.
- Nicht dienstpflichtige frühere Soldatinnen, die sich zu einem freiwilligen Wehrdienst verpflichten (Frauen, die nicht als Berufssoldatinnen oder Soldatinnen auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben und denen ein Dienstgrad nur für die Dauer einer Verwendung verliehen wurde; Frauen, die vor dem 13. Dezember 1990 in ein Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit berufen worden sind).

Im Sinn dieser Konzeption sind darüber hinaus als Reservisten und Reservistinnen anzusehen

- Ungediente, die sich zur freiwilligen →Wehrdienstleistung bereit erklären, für die Verwendungsmöglichkeit in der Bundeswehr besteht und die keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten haben.

Reservistenangelegenheiten

Alle Aufgaben der Führung, des Einsatzes, der Information, der Betreuung, der Beteiligung, der Ausbildung, der Übungstätigkeit und der Verwendungsplanung, soweit sie sich auf →Reservisten und Reservistinnen beziehen.

Reservistenarbeit

Tätigkeit im Umgang mit und für →Reservisten und Reservistinnen in Wahrnehmung von →Reservistenangelegenheiten sowie alle Aktivitäten der →Reservisten und Reservistinnen im Sinne dieser Konzeption.

Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger

Beitrag der Bundeswehr im Rahmen einer nationalen Sicherheitskonzeption und der geltenden Gesetze, wenn nur sie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Dieser umfasst

- im Frieden
den Schutz der Bevölkerung und der lebenswichtigen Infrastruktur des Landes vor terroristischen und asymmetrischen Bedrohungen,
- im Spannungs- und Verteidigungsfall
zusätzlich die Landesverteidigung im Rahmen des Bündnisses.
- Ständige Aufgaben
sind die Überwachung des deutschen Luft- und Seeraums sowie die Wahrnehmung luft- und seehoheitlicher Aufgaben in ressortübergreifender Zusammenarbeit.

Schutzfrist

Zeitraum von zwölf Monaten nach der Beendigung des aktiven Wehrdienstes und zwischen zwei →Wehrdienstleistungen, in dem →Reservisten und Reservistinnen ohne ihre Zustimmung nicht zu →Wehrdienstleistungen herangezogen werden können.

Die Schutzfrist gilt nicht bei der Einberufung zu →Wehrübungen als →Bereitschaftsdienst und zu →Wehrübungen, die zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig sind, bei →Hilfeleistungen im Inland, dem →Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden, nicht zustimmungspflichtigen Einsätzen im Rahmen der →besonderen Auslandsverwendung und der Heranziehung zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

Spezialisten und Spezialistinnen

Ungediente oder gediente →Reservisten und Reservistinnen ohne entsprechende Führerausbildung mit speziellen zivil-beruflichen Qualifikationen, für die im Rahmen der Einsätze der Bundeswehr im In- und Ausland ein besonderer Bedarf besteht und über die die Streitkräfte strukturell nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügen. Verwendungen für Spezialisten und Spezialistinnen werden in einem zentralen Katalog (Dienstgrad, Verwendung, ATB und ATN) erfasst.

Stellen für Reservisten und Reservistinnen

Im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Stellen für →Reservisten und Reservistinnen, die das ganze Jahr über besetzt werden dürfen. Auf einer Stelle für →Reservisten und Reservistinnen kann an 365 Tagen Wehrdienst geleistet werden. Die Inanspruchnahme einer Stelle wird tageweise abgerechnet.

Strukturegebundene Dienstposten

Beordnungsmöglichkeit für →Reservisten und Reservistinnen auf innerhalb der in der Streitkräftestruktur ausgeplanten Dienstposten.

Truppenwehrrübung

Truppenwehrrübungen sind Übungen von teil- oder nichtaktiven Truppenteilen und Dienststellen, die unter Heranziehung von →Reservisten und Reservistinnen im Frieden der Herstellung und dem Erhalt der Einsatzbereitschaft dienen.

Verbandsveranstaltung

Offiziell erklärte Veranstaltung des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. im Rahmen der →freiwilligen Reservistenarbeit. Verbandsveranstaltungen erfordern keinen dienstlichen Rahmen und enthalten keine hoheitlichen Aufgaben.

Verstärkungsreserve

Gesamtheit aller auf →strukturegebundenen Dienstposten für →Reservisten und Reservistinnen Beordertes. Bei der →Beordnung ist Freiwilligen der Vorzug zu geben. Sie werden zur Herstellung der Einsatzbereitschaft von Truppenteilen und Dienststellen im Frieden sowie zur Erhaltung unverzichtbarer Fähigkeiten für die →Rekonstitution benötigt. Die Verstärkungsreserve kann auch →Spezialisten und Spezialistinnen enthalten.

Verteidigungsumfang

Summe aus →Grund-, →Ergänzungs- und →Mobilmachungsumfang.

Vorbereitungszeit, militärisch nutzbare

Zeitspanne zwischen der politischen Entscheidung zur Durchführung erster militärischer Mobilmachungs- oder Rekonstitutionsmaßnahmen bis zum Beginn der Verlegung für den militärischen Einsatz.

Wehrdienstleistung

Ausübung jeder Art des Wehrdienstes. Wehrdienstleistungen von →Reservisten und Reservistinnen umfassen

- →Wehrrübungen / Übungen,
- alle Formen des Einsatzes.

Wehrpflicht

Wehrpflichtig sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in - unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb - der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie als Mannschaften und Ungediente das 45. Lebensjahr, als Unteroffiziere und Offiziere das 60. Lebensjahr vollenden. Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht für alle Wehrpflichtigen mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Wehrüberwachung

Die Wehrüberwachung umfasst Melde-, Vorstellungs-, Aufbewahrungs- und Untersuchungspflichten; sie beginnt mit der Musterung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem Offiziere das 60., Unteroffiziere das 45., Mannschaften und Ungediente das 32. Lebensjahr vollenden; im Falle einer →Beordnung erforderlichenfalls bis zum Ende der →Wehrpflicht.

Wehrrübung / Übung

Wehrrübungen sind zeitlich befristete →Wehrdienstleistungen, die vorrangig der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservisten dienen.

Den Wehrrübungen entsprechen durch Reservistinnen geleistete Übungen.

Anlage 4

Vergleich

der geltenden und der künftig anzustrebenden gesetzlichen Regelungen

	Bisher	Künftig
1.	Meldepflicht des ständigen Aufenthalts / der ständigen Wohnung der nicht mehr wehrpflichtigen Berufssoldaten ²⁶ und früheren Soldatinnen.	Angleichung an die umfassenderen Wehrüberwachungspflichten (Melde-, Vorstellungs-, Aufbewahrungs- und Untersuchungspflichten).
2.	Beginn des Wehrdienstverhältnisses bei Heranziehung zu Dienstleistungen mit dem Dienstantritt.	Beginn des Wehrdienstverhältnisses bei Heranziehung zu Dienstleistungen mit dem im Dienstleistungsbescheid angegebenen Zeitpunkt.
3.	Gesetzlich festgelegte Gesamtdauer bei Wehrübungen im Frieden für Offiziere 18, für Unteroffiziere 15 und für Mannschaften 9 Monate; gesetzlich festgelegte Gesamtdauer bei Übungen im Frieden für Offiziere 6, für Unteroffiziere 5 und für Mannschaften 3 Monate.	Gesetzlich festgelegte Gesamtdauer der Wehrübungen und der Übungen im Frieden einheitlich für Offiziere 12, für Unteroffiziere 9 und für Mannschaften 6 Monate (Anmerkung: Für den Personenkreis nach § 51 SG bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung).
4.	Besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Wehrübungen anzurechnen.	Freiwillige besondere Auslandsverwendungen sind nicht auf die Gesamtdauer der gesetzlich festgelegten Pflichtwehrübungen anzurechnen.
5.	Keine Regelung.	Hilfeleistung im Inland und Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden wird als eine Art des Wehrdienstes eingeführt.
6.	Die Dienstleistungspflicht für frühere Soldatinnen im Mannschaftsdienstgrad endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, und lebt auch im Verteidigungsfall nicht wieder auf.	Die Dienstleistungspflicht für frühere Soldatinnen im Mannschaftsdienstgrad soll künftig zur Durchführung der Vollausbildung in einer Krise, im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder aufleben und mit Ablauf des Jahres enden, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden; nach dem Ende der Dienstleistungspflicht im Frieden sollen sie bei entsprechendem Bedarf unter Beibehaltung von Melde-, Vorstellungs-, Aufbewahrungs- und Untersuchungspflichten bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, beordert werden können.

²⁶ Ehemalige Berufssoldaten zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, die nicht mehr der Wehrpflicht nach dem WPfG, sondern der Dienstleistungspflicht nach dem SG unterliegen.

	Bisher	Künftig
7.	Die Wehrpflicht für frühere Soldaten im Mannschaftsdienstgrad endet im Frieden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden und lebt im Verteidigungsfall wieder auf bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.	Die Wehrpflicht für frühere Soldaten im Mannschaftsdienstgrad soll bereits zur Durchführung der Vollausbildung in einer Krise und im Spannungsfall wiederaufleben und mit Ablauf des Jahres enden, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden; nach dem Ende der Wehrpflicht im Frieden sollen sie bei entsprechendem Bedarf unter Beibehaltung von Wehrüberwachungspflichten bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, beordert werden können.
8.	Besondere Förderung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve; keine Förderung für die Ausbildung zum Offizier der Reserve.	Anpassung der besonderen Förderung für die Ausbildung zum Offizier der Reserve an die für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve.